

Satzung des Apus e.V.
Verein zur Förderung des Streckensegelfluges

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Apus e.V. Verein zur Förderung des Streckensegelfluges.
2. Sitz des Vereins ist Konz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- > des Segelfluges, insbesondere des Streckensegelflugs als Breitensport,
- > des Wettbewerbssegelfluges,
- > der Flugsicherheit,
- > der Jugend und Familien im Segelflugsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- > den Austausch und die Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen,
- > die Unterstützung durch Material und Arbeitskraft,
- > Durchführung und Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslagern und Wettbewerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne und Überschüsse, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes erzielt werden, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Aufwendungen werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 2 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins unter Nennung des Mitgliedswunsches, der postalischen Anschrift und der elektronischen Mailadresse zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Die Aufnahme in den Verein wird mit Aushändigung der Mitgliedsbestätigung vollzogen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen an den Adressdaten oder der elektronische Mailadresse unverzüglich an den Vorstand zu melden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
6. Mitglieder über 18 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung dieser Rechte ist nicht zulässig.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung, den Vorschriften des Vereins und den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes zu richten.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche und erklärende Kündigung, zum Ablauf des Monats, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
10. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen und Gebühren im Rückstand, oder die Erreichbarkeit des Mitgliedes versagt ist.
11. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung, nach vorheriger Anhörung, aus wichtigem Grund oder wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins in grobem Maße schädigt oder gegen die Satzung oder gegen auf ihrer Grundlage erlassene Nebenordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

12. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied an die letzte bekannte Post- und Mailadresse belegbar mitzuteilen. Hiergegen steht dem Mitglied binnen Monatsfrist die Möglichkeit des Einspruchs zu, über welchen die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied belegbar mitzuteilen.

13. Alle Ansprüche eines Mitgliedes erlöschen mit dem Austritt aus dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bestehen aus
 - der Mitgliederversammlung
 - dem Vorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder per elektronischer Post.
2. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einberufung genügt die Dokumentation des Versandes des ordnungsgemäßen Einladungsschreibens.
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) die Festlegung der Vereinsstrategie für das anstehende Geschäftsjahr,
 - h) die Festsetzung der Gebühren in Höhe und Fälligkeit,
 - i) die Beschlussfassung über die Anträge einschließlich solcher auf Satzungsänderung,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8. Beschlüsse zur Tagesordnung, Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn das Vorhaben hierzu bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagungsordnungspunkt bekannt gegeben wurde und der Antrag und dessen Zielsetzung sinngemäß enthalten war.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Dokumentation ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von 90 Tagen ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich umzusetzen und den Verein auf der Grundlage dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen zu führen und die Vereinszwecke zielstrebig und gerecht zu verfolgen.

5. Entscheidungen des Vorstandes sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

6. Der Vorstand kann Tätigkeiten im Verein delegieren.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Im täglichen Geschäftsbetrieb durch ein Vorstandsmitglied, bei weitreichenden, über den täglichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Entscheidungen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12.2014.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.

§ 11 Nebenordnung

Der Verein kann einzelne Bereiche seiner Tätigkeit durch Nebenordnungen regeln, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Die Nebenordnungen dienen der Konkretisierung und Realisierung des Vereinszweckes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Streckensegelflug in Rheinland-Pfalz e.V., der die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.